

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.
Gegen Empfangsbestätigung

Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz

Stadt Hersbruck
Unterer Markt 1
91217 Hersbruck

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Reimann	g.reimann@nuernberger-land.de	950-6231	950-7231	Nr. 234	17.10.2019
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2 B/R-6411.5-2018-465					

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von Regenwasser aus dem Baugebiet „An der Haid“ in Hersbruck in zwei künstlich angelegte Gräben zum Krebsbach

Antragsteller: Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck

Bezug:

Ihr Antrag vom 13.12.2018; Az.: 31/3/Goe/Sf-6320

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung g. R.
- 2 Plansätze
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung; Planvorlagen

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 912217 Hersbruck (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der namentlich nicht benannten Oberflächengewässer -Gräben I und II- (Gewässer III. Ordnung) und des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX
Postbank Nürnberg
Nr. 67 52 856 (BLZ 760 100 85)
IBAN DE 73 7601 0085 0006 7528 56 • BIC PBNKDEFF

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Lauf West und
Lauf (li. Pegnitz)

- Oberflächengewässer

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Einleitstelle 1	Hersbruck	3294	Graben I
Einleitstelle 2	Hersbruck	3294	Graben I
Einleitstelle 3	Hersbruck	3294	Graben I
Einleitstelle 4	Hersbruck	3294	Graben I
Einleitstelle 5	Hersbruck	3322	Graben II
Einleitstelle 6	Hersbruck	3322	Graben II

- Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

1.3. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen sind die Planunterlagen der Ing.- Gesellschaft für Tiefbau mbH Pongratz, Erlenstegenstraße 37, 90491 Nürnberg vom 05.12.2018 und die E-Mail vom 31.07.2019.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 15.08.2019 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 08.10.2019 versehen.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus 6 Einleitungsstellen, die in die namentlich nicht benannten Oberflächengewässer (Gräben I und II) sowie das Grundwasser einleiten.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.09.2039.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1. Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus dem Ableitungsgraben

- Oberflächengewässer

Bezeichnung der Einleitung	Max. Einleitmenge	Ab dem Zeitpunkt
Einleitstelle 1	58,4	ab Bescheid
Einleitstelle 2	15	ab Bescheid
Einleitstelle 3	25	ab Bescheid
Einleitstelle 4	10,7	ab Bescheid
Einleitstelle 5	15,8	ab Bescheid
Einleitstelle 6	5,8	ab Bescheid

- Grundwasser
Die zur Versickerung kommende Wassermenge lässt sich nicht quantifizieren.

3.2. Es dürfen nur die Niederschlagswässer von den beantragten abflusswirksamen Dachflächen, Asphaltflächen und des Fußweges zugeführt werden.

Andere Wässer wie z. B. häusliche, gewerbliche Abwässer, leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe und sonstige schadstoffbelastete Abwässer dürfen nicht mit abgeleitet werden.

Einschränkung

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl.. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichteten Kupfer, Zink oder Blei eingedeckt sind oder daraus bestehen, können vernachlässigt werden, sofern die Gesamtheit der Flächenanteile unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

3.3. Die Gräben sind durchgängig und dauerhaft mit bewachsenem Oberboden (z. B. Grasschicht) auszukleiden.

3.4. Betrieb und Unterhaltung

3.4.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.4.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Der Unternehmensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Überwachung der Anlagen verantwortlich.

Das von der Einleitung beeinflusste Oberflächengewässer ist mindestens 1mal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

3.4.3. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen und der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässer und die Ufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.6. Gewässerqualität und Fischerei

Es muss sichergestellt sein, dass der Abwassereintrag, sowohl hinsichtlich der Wassermengen als auch hinsichtlich der im Schmutzwasser gelösten Stoffe vom Vorfluter noch so abgebaut werden kann, dass für die Fischerei keine Nachteile zu befürchten sind.

Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter, die mit einem hohen Anteil von Schwebstoffen belastet sind, haben zu unterbleiben.

Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Vorfluter nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden.

3.7. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.8. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist keine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten, sofern die Anforderungen des Bescheids erfüllt werden.

4. Hinweise

4.1. Der Betreiber haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen am Gewässer oder Dritten entstehen.

4.2. Der Betreiber hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.

4.3. Den Eigentümern der Gewässergrundstücke dürfen aus Anlass der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der Anlagen keine Kosten entstehen.

4.4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

5. Kosten

- 5.1. Die Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck hat als Antragsteller und Betreiber die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
- 5.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,-- € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 444,-- € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes angefallen und werden in Rechnung gestellt.

Gründe:

I.

1. Die Stadt Hersbruck hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus dem Baugebiet „An der Haid“ beantragt.
2. Dem Antrag liegt der Entwurf der Ing.- Gesellschaft für Tiefbau mbH Pongratz, Erlenstegenstraße 37, 90491 Nürnberg vom 05.12.2018 und die E – Mail vom 31.07.2019 zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis, das Anlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 15.08.2019 ist, zusammengestellt.
3. Einleitungserlaubnis

Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Niederschlagswasser in zwei namentlich nicht benannte Oberflächengewässer (Gräben) und in das Grundwasser
4. Örtliche Verhältnisse

Das Baugebiet „An der Haid“ liegt im südöstlichen Teil von Hersbruck. Der westliche Teil des Baugebietes und der Bereich des Haidplatzes werden im Trennsystem entwässert. Die Niederschlagswässer werden in die Gräben I und II eingeleitet. Bei den Gräben handelt es sich um Gewässer der III. Ordnung, die namentlich nicht benannt sind. Die Gräben sind zeitweise trockenfallend, wodurch von einer Teilversickerung des Niederschlagswassers in das Grundwasser auszugehen ist. Die zur Versickerung kommende Wassermenge lässt sich nicht quantifizieren.

Die notwendige Behandlung der von den Dach-, Straßen- und Parkflächen abfließenden Niederschlagswässer wird durch eine ausreichende Oberbodenschicht sichergestellt.

Weitere Informationen hinsichtlich der Entwässerung, der baulichen Ausführung usw. können aus den Antragsunterlagen entnommen werden.
- 4.1. Angaben zu den benutzten Oberflächengewässern

Benutzungsanlage	Gewässer
Benutztes Gewässer	Graben I und II
Gewässerordnung	III. Ordnung
Gewässerfolge	Graben I und II - Krebsbach - Pegnitz- Regnitz - Main

5. Verfahrensverlauf und Umfang der Prüfung
- 5.1. Die Antragsunterlagen wurden von Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in wasserrechtlicher Hinsicht im Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg mitgeteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise werden in den Erlaubnisbescheid übernommen.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde wurde das staatliche Gesundheitsamt und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt sowie der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Das staatliche Gesundheitsamt und die untere Naturschutzbehörde haben dem Vorhaben ohne Auflagen zugestimmt. Der Fachberater für Fischerei hat dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt. Die mitgeteilten Auflagen werden in den Erlaubnisbescheid als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.

- 5.2. Die Antragsunterlagen lagen im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit vom 01.04.2019 bis zum 03.05.2019 bei der Stadt Hersbruck aus und wurden auch im Internet veröffentlicht.
Einwände wurden nicht vorgebracht.
- 5.3. Am 11.09.2019 fand beim Landratsamt ein Erörterungstermin statt, an dem Herr Göbel von der Stadt Hersbruck und die zuständige Sachbearbeiterin beim Landratsamt, Frau Reimann teilnahmen. Einwände wurden nicht vorgebracht.
- 5.4. Herrn Göbel von der Stadt Hersbruck wurde beim Erörterungstermin ein Vorentwurf des Erlaubnisbescheides ausgehändigt, mit der Bitte, innerhalb der folgenden zwei Wochen, anhand des Vorentwurfes zur prüfen, ob ggf. Ergänzungen oder Änderungen des Bescheides für erforderlich erachtet werden.

Zu der Forderung in Ziffer 3.3. der Inhalts- und Nebenbestimmungen, wonach die Gräben durchgängig mit einer bewachsenen Grasschicht bis spätestens 30.06.2020 auszukleiden sind, legte Herr Göbel dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Fotos vor, die belegen, dass ein ausreichender Grasbewuchs vorhanden ist. Damit ist die Inhalts- und Nebenbestimmung Ziffer 3.3 erfüllt.

Da die bewachsene Oberbodenschicht dauerhaft vorhanden sein muss, wurde die Inhalts- und Nebenbestimmung sowie die Prüfbemerkung unter II. Ziffer 4.2. entsprechend umformuliert.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG, Art 3 Abs. 1 Ziffer 1 BayVwVfG).
2. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Haid“ in zwei namentlich nicht benannte Gräben und das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer). Gewässerbenutzungen dieser Art bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG.

Im vorliegenden Falle wurde eine gehobene Erlaubnis beantragt, die gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG auch zu erteilen war.

3. Anforderungen an die Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand

der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

4. Ergebnis der Prüfung

4.1. Einleitung aus der Kanalisation

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Oberflächenwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 in den Tenor dieses Bescheides aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

4.2. Prüfbemerkungen:

- Bei den beiden namentlich nicht benannten Gewässern (Gräben I und II) kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil des Niederschlagswassers bereits dort versickert und eine hydraulische Überlastung der Gräben nicht zu erwarten ist. Die zur Versickerung kommende Wassermenge lässt sich nicht quantifizieren.

Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der eingeleitete Abfluss nicht zum Ausufer des Gewässers führt und nachteilige Auswirkungen gegenüber Dritten (Unterlieger, Anlieger des Gewässers) gänzlich ausgeschlossen sind.

- Eine Ortseinsicht hat ergeben, dass die Gräben nicht durchgängig mit einer Grasschicht bewachsen sind. Eine ausreichende Reinigung der Niederschlagswässer ist dauerhaft durch eine bewachsende Oberbodenschicht sicherzustellen, zum Beispiel durch eine Grasschicht.
- Die zwei Gräben wurden im Rahmen eines Gewässerausbaus künstlich angelegt, um eine Hochwasserrückhaltung und das schadlose Abführen des HQ₁₀₀ zu gewährleisten. Die Regenwassereinleitungsmengen des Baugebiets können dadurch problemlos aufgrund der zur Verfügung stehenden Rückhalteräume aufgenommen werden.
- Die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers wurde nicht geprüft.
- Ebenfalls nicht geprüft wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalisation.

5. Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 3 in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG. Sie sind zulässig und insoweit auch notwendig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

6. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

7. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich zu erteilen.
8. Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

9. Abwasserabgabe

Die Erhebung einer Abwasserabgabe beruht auf § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG).

Abgabepflichtig ist der Betreiber als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abwasserabgabe wird nach Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) von Amts wegen festgesetzt. Die Abgabefestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid

Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Für das Einleiten von Abwasser ist keine Abgabe zu entrichten wenn und soweit die Anforderungen des, die Einleitung zulassenden Wasserrechtsbescheid erfüllt werden.

10. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1, 2 und 6 des Bayer. Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 8.IV.0/ 1.1.4.5. jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Im vorliegenden Falle wurde eine Gebühr im unteren Fünftel des Gebührenrahmens von 100 € bis 2.500 € zugrunde gelegt und für angemessen erachtet. Hierbei wurden sowohl die Eigenheiten des Sachverhalts als auch der entstandenen Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Auslagen sind für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 444,- € entstanden und gem. Art 10 Abs. 2 Nr. 5 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ent-

nehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reimann